

Satzung des Vereins: die Fleischhauer - Interessengemeinschaft Fleischhauerstrasse e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „die Fleischhauer - Interessengemeinschaft Fleischhauerstrasse e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Lübeck.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die soziale und kulturelle Förderung des Lebens in der Fleischhauerstraße auf der Lübecker Altstadtinsel im Sinne der Nr. 22 AO, Heimatpflege und Heimatkunde.
Die Interessengemeinschaft Fleischhauerstraße ist ein Verein aus Anliegern der Fleischhauerstraße, Anwohnern, Gewerbetreibenden und Freunden der Straßengemeinschaft, die das Ansehen und Leben in der Straße durch gemeinnützige Aktivitäten bereichern und verschönern wollen. Der öffentliche Raum als Teil des UNESCO Welterbes soll im Sinne des schönen Bildes der Stadt weiter belebt und aufgewertet werden.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies sind insbesondere:

- (1) regelmäßige Treffen der Straßengemeinschaft
- (2) soziale und kulturelle Aktionen in der Fleischhauerstraße und Umgebung in Lübeck

Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§5 Beiträge

- (1) Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 120 EUR jährlich für Gewerbetreibende, 20 EUR jährlich für nicht gewerbetreibende Mitglieder. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag mit Beginn des Monats ihrer Aufnahme.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
Aufgaben des Vereins
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Satzungsänderungen
 - (c) Auflösung des Vereins
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen eingereicht werden, um besprochen zu werden.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Straßengemeinschaft sind keine Mitgliederversammlungen im Sinne von § 7.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte seinen 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Jeder der Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine absolute Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Haftungsausschluss

Der Verein und seine Organe haften nicht für Schäden, die bei Mitgliedern im Rahmen der vereinsmäßigen Betätigung entstehen können. Ein Haftungsausschluss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist davon nicht erfasst.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Possehl-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, 14.07.2016

Unterschriften der bei der Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder:

Henning Zaborosch, Anne Bannow, Martin Mohrmann, Bernd Bachmann, Ulrich Büning, Lenara Sanders, Jan-Hendrik von Kuick, Gabi Kulbe, Nicola Petereit, Irene Wenske-Kuchenbrandt Karsten Müller, Ilona Kelling, Beate Schöler, Regina Manthey, Stefan Teichmann